

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2011



HAFTUNG BEI BEAUFTRAGUNG VON BAULEISTUNGEN (§ 82A ESTG N.F.)

Mit Wirkung ab 1.7.2011 führt das BBKG 2010 bei Beauftragung von Bauleistungen - in Analogie zur Haftung für SV-Beiträge gem. §§ 67a ff. ASVG - eine Haftung für lohnabhängige Abgaben ein.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Haftung bei Beauftragung von Bauleistungen.....	S.2
Lohnpfändung: Der Arbeitgeber als Drittschuldner.....	S.3
Die neue Selbstanzeige.....	S.3
Abgabenänderungsgesetz 2011	S.4
Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien	S.4
Pauschalierungs-Verordnung 2011- 2015 für Land- und Forstwirte	S.5
Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011	S.5
Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich	S.6-7
Verpflichtung zur Bezahlung von Überstunden	S.7
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	S.8

HAFTUNG BEI BEAUFTRAGUNG VON BAULEISTUNGEN (§ 82A ESTG N.F.)

Die neue Regelung findet sich in § 82a EStG n.F. und wird nachfolgend im Detail erläutert.

Die **neue Haftung für lohnabhängige Abgaben** kommt für einen Unternehmer unter **folgenden Voraussetzungen** zum Tragen:

- Der **Unternehmer (Auftraggeber)** beauftragt einen **anderen Unternehmer (Auftragnehmer)** mit der Erbringung einer Bauleistung.
- Die Erbringung dieser **Bauleistung ist ohne Umsatzsteuer abzurechnen**, weil sie dem sog. „**Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger**“ gem. § 19 (1a) **USiG** unterliegt.
- Der **Werklohn** für diese Bauleistung **wird** ab dem Inkrafttreten der Neuregelung, d.h. **ab dem 1.7.2011 bezahlt**.

Zur Erinnerung: gemäß § 19 (1a) USiG kommt es unter folgenden Voraussetzungen zum Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger:

- Der leistende Unternehmer erbringt eine Bauleistung (einschließlich Arbeitskräfteüberlassung zur Erbringung von Bauleistungen).
- Der Leistungsempfänger ist ein Unternehmer, der entweder
 - selbst Bauleister ist (d.i. ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen am Markt erbringt) oder
 - der selbst beauftragter Generalunternehmer ist (d.i. ein Unternehmer, der von einem Dritten mit der Erbringung der betreffenden Bauleistung beauftragt wurde).

Die **Haftung tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes ein und umfasst alle lohnabhängigen Abgaben des Auftragnehmers, die bis zum 15. Tag nach Ablauf jenes Kalendermonats fällig werden, in dem der Werklohn bezahlt wurde.**

Die **Haftung des Auftraggebers ist allerdings stets mit 5% des an den Auftragnehmer bezahlten Werklohns begrenzt.**

Die Haftung des Auftraggebers kann vom Finanzamt geltend gemacht werden, sobald gegen den Auftragnehmer erfolglos Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die neue **Haftung für lohnabhängige Abgaben entfällt in zwei Fällen:**

- Das beauftragte Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Zahlung des Werklohns in der sog. „**Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen**“ (kurz: „**HFU-Gesamtliste**“) eingetragen oder
- der Auftraggeber hat andernfalls 5% des Werklohnes (sog. „**Haftungsbetrag**“) gleichzeitig mit der Zahlung des restlichen Werklohnes an das Dienstleistungszentrum für Auftraggeber-Haftung bei der Wiener Gebietskrankenkasse (kurz: „**DLZ-AGH**“) abgeführt.



Da der neue Haftungstatbestand für lohnabhängige Abgaben gem. § 82a EStG in allen Belangen ident zum Haftungsbetrag gem. § 67a ASVG gestaltet ist, muss ein Haftungsbetrag gem. § 82a EStG auch gemeinsam mit einem allfälligen Haftungsbetrag gem. § 67a ASVG abgeführt werden.

Bei der **Abfuhr von Haftungsbeträgen gem. § 67a ASVG** hat die **Überweisung folgende Daten zu enthalten** (vgl. § 67a (4) ASVG):

- Den **Firmennamen und die Adresse des Auftraggebers.**
- Den **Vermerk „AGH“** („AGH“ steht für „Auftraggeber-Haftung“).
- Den **Firmennamen und die sog. „Dienstgebernummer“ des Auftragnehmers.**
- Das **Datum und die Nummer der Rechnung** des Auftragnehmers, für welche die Abfuhr erfolgt.

Bei der gleichzeitigen **Abfuhr von Haftungsbeträgen gem. § 82a EStG** hat die Überweisung weiters die **UID-Nummer des Auftragnehmers oder, wenn nicht vorhanden, die Finanzamts- und Steuernummer des Auftragnehmers zu enthalten** (vgl. § 82a (4) ASVG).

Die beim Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse einlangenden **Haftungsbeträge werden mit Inkrafttreten der Neuregelung grundsätzlich zu 80% als Haftungsbeträge gem. § 67a ASVG und zu 20% als Haftungsbeträge gem. § 82a EStG behandelt**, es sei denn, der Auftraggeber führt auf der Überweisung eine konkrete, anderslautende Verrechnungsweisung an (in diesem Fall sind die Verrechnungsweisungen AGH-SV bzw. AGH-LS zu verwenden).

LOHNPFÄNDUNG: DER ARBEITGEBER ALS DRITTSCHULDNER

Kommt es bei einem Arbeitnehmer zu einer gerichtlichen Lohnpfändung, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Existenzminimum zu ermitteln. Der pfändbare Betrag muss bis zur Tilgung der Schuld an den Gläubiger überwiesen werden.

Arbeitgeber als Drittschuldner

Der Arbeitgeber wird in diesem Zusammenhang als Drittschuldner bezeichnet. Er muss innerhalb von vier Wochen dem Gläubiger und dem Gericht eine Drittschuldnererklärung übermitteln. Die Pfändung des Arbeitseinkommens umfasst das gesamte Einkommen sowie Sachleistungen. Gepfändet werden darf nur oberhalb des Existenzminimums.

Durch die Verpflichtung zur Berechnung des Existenzminimums entsteht dem Arbeitgeber ein entsprechender Verwaltungsaufwand. Um einen Teil der Kosten zurückzubekommen, stehen ihm zu:

- 2% des an den Gläubiger zu zahlenden Betrages – höchstens € 8,00 bei der ersten Zahlung an den Gläubiger
- 1% - höchstens € 4,00 bei jeder weiteren Zahlung

Existenzminimum-Beträge für 2011

Der allgemeine Grundbetrag in Höhe von € 793,00 monatlich (€ 185,00 wöchentlich, € 26,00 täglich) bleibt dem Arbeitnehmer, wenn er Sonderzahlungen erhält. Der erhöhte allgemeine Grundbetrag in Höhe von € 925,00 monatlich (€ 215,00 wöchentlich, € 30,00 täglich) steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er keine Sonderzahlungen erhält.

Der Unterhaltsgrundbetrag beträgt pro unterhaltsberechtigter Person € 158,00 monatlich (€ 37,00 wöchentlich, € 5,00 täglich). Bis zu einem Höchstbetrag von € 3.160,00 monatlich (€ 740,00 wöchentlich, € 105,00 täglich) kann sich das Existenzminimum des Arbeitnehmers maximal erhöhen.

Die angegebenen Werte stellen nur das allgemeine Existenzminimum dar. Vom Bundesministerium für Justiz werden jährlich genaue Existenzminimum-Tabellen zur Verfügung gestellt (www.justiz.gv.at). Anhand dieser Tabellen kann ausgehend vom Nettolohn des Arbeitnehmers das dem Arbeitnehmer verbleibende Existenzminimum ermittelt werden.

Ist die hereinzubringende Forderung ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch, so sind zusätzliche Regelungen zu beachten. Der Arbeitnehmer kann in bestimmten Fällen beim Exekutionsgericht die Erhöhung des Existenzminimums beantragen. Umgekehrt kann auch der Gläubiger die Herabsetzung beantragen (z.B. wenn der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Trinkgelder erhält).

Die neue Selbstanzeige

Novelle des Finanzstrafgesetzes 2010

Mit der Novelle des Finanzstrafgesetzes gab es beim Erstaten einer Selbstanzeige einige Änderungen. Die Selbstanzeige kann nun bei jedem Finanzamt eingebracht werden. Früher musste sie beim örtlichen und sachlich zuständigen Finanzamt eingebracht werden. Unterschieden wird nur mehr zwischen Finanz- oder Zollämtern.

Strafbefreiend wirkt die Selbstanzeige nur dann, wenn die Beträge auch tatsächlich entrichtet werden. Bei einer Selbstanzeige kommt der tatsächlichen Schadensgutmachung große Bedeutung zu. Dazu zählt die tatsächliche Bezahlung, aber auch die Aufrechnung mit bestehenden Abgabenguthaben. Die Entrichtung der Abgabenschuld muss innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Monatsfrist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben mit der Selbstanzeige zu laufen, in allen übrigen Fällen nachdem der zu zahlende Betrag bekannt gegeben wurde. Mittels Bescheid können Zahlungserleichterungen gewährt werden, jedoch höchstens bis zu zwei Jahre.

Die Straffreiheit durch Erstattung einer Selbstanzeige tritt nicht ein, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige zumindest der ob-

jektive Tatbestand bereits entdeckt war oder die Entdeckung des objektiven Tatbestandes unmittelbar bevor stand und dies dem Anzeiger bekannt war. Dabei muss der tatsächliche Täter der Behörde noch nicht bekannt sein.

Die Selbstanzeige wirkt für den Anzeiger und für die Personen, für die sie erstattet wird. Bisher galt sie nur für die Personen, für die sie erstattet wurde. Nach der Neuregelung gilt die Selbstanzeige z.B. für den Geschäftsführer, der die Anzeige macht und für die Gesellschaft, für die er die Anzeige erstattet.

Wurde wegen desselben Abgabenanspruchs in der Vergangenheit schon einmal eine Selbstanzeige gemacht, so tritt eine Strafbefreiung nur ein, wenn

- zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen
- eine Abgabenerhöhung von 25% des sich aus der neuen Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrags rechtzeitig entrichtet wird.

Die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 und somit die Neuregelungen zur Selbstanzeige sind mit 1.1.2011 in Kraft getreten. Sie gelten auch für Selbstanzeigen, die zuvor begangene Finanzvergehen betreffen.

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2011

Der Ministerialentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2011 vom 15.3.2011 sieht nachstehende Neuregelung der Steuerbefreiung für Auslandsmontagen vor:

Grundsätzlich können nach der Neuregelung 50 % der Einkünfte aus dem laufenden Arbeitslohn von vorübergehend ins Ausland entsendeten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern von der Einkommensteuer befreit werden, soweit dieser Betrag monatlich 75% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG nicht übersteigt (für 2011 wären das € 3.150,00). Die Steuerbefreiung ist jedoch an die Erfüllung nachfolgender Kriterien geknüpft:

1. Die Entsendung hat von einem Betrieb eines in der EU, dem EWR oder der Schweiz ansässigen Arbeitgebers bzw. von einer in der EU, dem EWR oder der Schweiz gelegenen Betriebsstätte eines im Drittland ansässigen Arbeitgebers zu erfolgen.
2. Der Einsatzort muss in Luftlinie mehr als 600 Kilometer vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebiets entfernt liegen.
3. Die Auslandstätigkeit wird „unter erschwerenden Umständen“ geleistet. Solche erschwerenden Umstände werden etwa dann angenommen, wenn die Arbeiten im Vergleich zu den Arbeitsbedingungen im Inland eine außerordentliche Erschwernis darstellen, die Tätigkeit solchen Arbeiten vergleichbar ist, die eine begünstigte steuerliche Behandlung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage auslösen, oder im Tätigkeitsort eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt.
4. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer nicht in eine Betriebsstätte i. S. d. § 29 Abs. 2 lit. a und b

BAO des Arbeitgebers bzw. Beschäftigers entsandt wird. Entsendungen zu Bauausführungen nach § 29 Abs 2 lit c BAO sind daher von diesem Ausschlussgrund nicht erfasst.

5. Der entsendete Arbeitnehmer wird nicht in einem konzernzugehörigen Unternehmen tätig.
6. Die Entsendung erfolgt ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat.
7. Die Tätigkeit des entsendeten Arbeitnehmers im Ausland ist ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt.

Die Inanspruchnahme der Befreiung hat für den Arbeitnehmer auch nachteilige Folgen:

Während der Auslandsentsendung stehen die Begünstigung für Zulagen und Zuschläge gem. § 68 EStG nicht zu, der Arbeitgeber darf die Kosten für höchstens eine Familienheimfahrt im Monat tragen und es dürfen keine mit der Auslandsentsendung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten (Reisekosten, Kosten für Familienheimfahrten, Kosten für doppelte Haushaltsführung) steuerlich geltend gemacht werden; solche Werbungskosten sind nämlich mit der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zukünftig abgegolten.

Dem Arbeitnehmer wird ein (im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung auszuübendes) Wahlrecht eingeräumt. Verzichtet er auf die Steuerfreiheit gemäß dieser Bestimmung, sollen Reisekosten und Werbungskosten für Familienheimfahrten bzw. für doppelte Haushaltsführung berücksichtigt werden können.

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass die bestehende und mit 2012 auslaufende Regelung für jene Arbeitnehmer weiter bestehen bleibt, die aufgrund der Tätigkeit an einem Einsatzort, der nicht mehr als 600 Kilometer weit entfernt liegt, von der Neuregelung nicht profitieren können. Dementsprechend bleiben in diesen Fällen im Jahr 2011 67% und im Jahr 2012 33% der Bezüge für die begünstigte Auslandstätigkeit steuerfrei.

Sechstel-Begünstigung für Auszahlung von Prämien

Erfolgsabhängige Entlohnungen (z.B. Tantiemen, Umsatzbonifikationen, Bilanzgelder), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, können weiterhin zum Teil als laufende Bezüge und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge ausbezahlt werden, wenn diese Art der Auszahlung auch im Dienstvertrag vereinbart ist.

Damit sollte es nach wie vor möglich sein, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszahlen, wobei 12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6% steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden. Dies sollte auch auf Akontomodelle angewendet werden können, z.B. (teilweise) Akontierung der geschätzten, weil exakt erst Anfang 2012 feststehenden Tantiemen für 2011 in 14 Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2011. Besteht hingegen ein gesetzlicher bzw. kollektiv- oder dienstvertraglicher Anspruch auf eine Einmalzahlung (z.B. Prämie,

Belohnung, Jubiläumsgeld), liegt immer ein sonstiger Bezug vor, der auch bei monatlicher Auszahlung (abweichend von den gesetzlichen, kollektiv- oder dienstvertraglichen Regelungen) nicht sechstelerhöhend wirkt.

Neu ist, dass Provisionsspitzen, die sich ergeben, wenn Provisionen auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung monatlich akontiert werden, ab 2011 ebenfalls als laufender (und nicht wie bisher als sonstiger) Bezug zu behandeln sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass künftig einseitigen vertraglichen Auszahlungsvereinbarungen wesentliche Bedeutung zukommen wird. Da die Neuregelung zahlreiche Zweifelsfragen offen lässt, wird in unklaren Fällen eine Abstimmung mit dem Betriebsstätten-Finanzamt (Lohnsteuer-Auskunft gemäß § 90 EStG) zu empfehlen sein.

PAUSCHALIERUNGS-VERORDNUNG 2011- 2015 FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt wurde im Windschatten des BBG 2011 für die nächsten fünf Jahre (2011–2015) eine **neue Pauschalierungsverordnung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte** kundgemacht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne besondere Rechtsform besteht (unverändert) **Buchführungspflicht bei einem Einheitswert von über € 150.000,00 oder einem Umsatz von über € 400.000,00**. Eine Angleichung an die geltenden Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe (Umsatzgrenze € 700.000,00) wurde nicht durchgeführt. Der neue Hauptfeststellungsstichtag für die Einheitswerte wurde auf den 1.1.2015 verschoben.

Bei **Einheitswerten bis € 100.000,00** (bisher: € 65.000,00) kommt grundsätzlich eine **Vollpauschalierung** in Betracht. Dabei wird der Gewinn unverändert mit einem Durchschnittssatz von 39% des maßgebenden Einheitswertes ermittelt. Alternativ kann eine **Teilpauschalierung** beantragt werden, die den Antragsteller auf fünf Kalenderjahre bindet. Als pauschale Betriebsausgaben können in diesem Fall unverändert 70 % der Einnahmen angesetzt werden. Beim Wechsel der Pauschalierungsmethode wird ein sich ergebender Übergangsgewinn oder -verlust außer Ansatz gelassen.

Die **Einnahmengrenze** für die wirtschaftliche Unterordnung von **Nebenerwerb** (z.B. Direktvermarktung) wird auf **€ 33.000,00** (bisher € 24.000,00) inklusive Umsatzsteuer erhöht.



Bei **Zupachtungen** darf der Abzug der bezahlten Pachtzinse 25% des auf die zugepachtete Fläche entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf durch den Abzug gewinnmindernder Beträge insgesamt kein Verlust entstehen. Weiters gibt es neue Regelungen bei Veräußerung von Forstflächen und Ertragsausfällen.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass ab dem Jahr 2011 das für die Land- und Forstwirtschaft zuständige **Bundesministerium** sowie die **Agrarmarkt Austria** Daten unter anderem über den **Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen** im Tiersektor sowie die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen **jährlich** den Abgabenbehörden **zu übermitteln** haben. Eine weitere Meldeverpflichtung besteht seitens der **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**, welche die Einheitswertaktenzeichen sowie Flächenmausmaße von **Zu- und Verpachtungen** ebenfalls an die Abgabenbehörden zu übermitteln hat.

Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011

Reinigungsleistungen werden seit 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen. **Voraussetzung** dafür ist, dass der **Auftraggeber** (= Leistungsempfänger = Kunde) **selbst üblicherweise Bau- bzw. Reinigungsleistungen erbringt oder seinerseits mit der Erbringung von Bau- bzw. Reinigungsleistungen beauftragt wurde**.

Zu den von der Neuregelung betroffenen **Reinigungsleistungen** zählt nach Ansicht des BMF nicht nur die Bauendreinigung, sondern **jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind**, wie z.B. die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung usw.), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung usw.). Auch bei der **Büroreinigung** (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhäusern, Gängen, WC-Anlagen usw.) ist insgesamt von einer Bauleistung im Sinne der neuen Bestimmungen auszugehen. Hingegen ist die **Grünflächenbetreuung** (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, Entfernen des Laubs usw.) **nicht als Reinigung eines Bauwerks** zu qualifizieren. Gleiches gilt für die **Textilreinigung** (Reinigung von Hotelwäsche, Bekleidung, Vorhängen, lose liegenden Teppichen usw.).

Beispiel 1:

Die Beratungsfirma A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Fensterreinigung des Bürogebäudes. R führt die Fensterreinigung nicht selbst durch, sondern beauftragt damit als Subunternehmer den Reinigungsunternehmer F. F erbringt an R eine Bau- bzw. Reinigungsleistung, für welche die Steuerschuld auf R übergeht (F weist daher in der Rechnung an R keine Umsatzsteuer aus). Für die Leistung des R an A kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld, da A als Auftraggeber selbst kein Bau- bzw. Reinigungsunternehmer ist (also weder mit der Erbringung dieser Bau- bzw. Reinigungsleistung beauftragt wurde noch üblicherweise Bauleistungen erbringt).

Beispiel 2:

Der Baumeister A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Reinigung seines Bürogebäudes. Die Steuerschuld geht auf A über, da dieser üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1.1.2011 ausgeführt werden. **Anzahlungen**, die vor dem 1.1.2011 vereinnahmt wurden, sind nach der im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Rechtslage zu behandeln, auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden.

VERWENDUNG VON KFZ MIT AUSLÄNDISCHEM KENNZEICHEN IN ÖSTERREICH

Erst jüngst wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Finanzverwaltung in **Österreich verwendete Kfz mit ausländischem Kennzeichen** dahingehend kontrolliert, ob sie aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland zugelassen werden müssten und daher u.a. auch die Pflicht zur **Entrichtung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)** besteht.

Folgende NOVA Tatbestände sind ausschlaggebend:

Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb

Grundsätzlich unterliegt der NoVA die **Lieferung** und der **innergemeinschaftliche Erwerb von Fahrzeugen**, die **bisher nicht zum Verkehr im Inland zugelassen** waren. Der NoVA unterliegt weiters auch die erstmalige Zulassung eines Kfz zum Verkehr im Inland (sofern nicht bereits Steuerpflicht aufgrund des Tatbestands der Lieferung oder des innergemeinschaftlichen Erwerbs eingetreten ist).

Standortvermutung („Auffangtatbestand“)

Dieser besagt, dass die **Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland zuzulassen wäre, eine NoVA-Pflicht auslösen kann**. Durch diesen „Auffangtatbestand“ werden auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen werden muss**, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort** des Fahrzeuges iSd KFG.

1. Standort im Ausland

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz im Ausland**, so besteht eine Zulassungsverpflichtung und damit NoVA-Pflicht in Österreich erst dann, wenn das Kfz im Inland **länger als ein Jahr** genutzt wird. Nach der Rechtsprechung des UFS wird diese Frist durch jeden Grenzübertritt unterbrochen und beginnt wieder neu zu laufen; eine NoVA-Pflicht kann sich daher in diesem Fall nur dann ergeben, wenn das Fahrzeug im Inland **ununterbrochen länger als ein Jahr** genutzt wird.

2. Standort im Inland bei Privatfahrzeugen

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz hingegen im Inland**, ist das Fahrzeug spätestens nach **einem Monat** (in Ausnahmefällen nach zwei Monaten) in Österreich zuzulassen.

Für die **Ermittlung des dauernden Standortes** ist die **Standortvermutung** wichtig, wonach bei **Kfz mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz/Sitz im Inland nach Österreich gebracht und hier verwendet werden**, bis zur Erbringung des Gegenbeweises ein **dauernder Standort im Inland** angenommen wird.



Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verwendung eines **im Eigentum einer natürlichen Person befindlichen Kfz mit ausländischem Kennzeichen** im Inland zu einer NoVA-Pflicht führt, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung darauf abzustellen, ob der **Hauptwohnsitz des tatsächlichen Verwenders** (= derjenige, der den Nutzen aus der Verwendung des Kfz im Inland zieht, also idR der Besitzer) **im Inland** liegt. Als Hauptwohnsitz gilt der Ort, an dem sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses befindet. Bei Tages-, Wochen und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern (zB in der Gastronomie) gilt nach Ansicht der Finanz als Mittelpunkt der Lebensinteressen der Familienwohnsitz.

Wird der dauernde Standort des Kfz entsprechend den vorstehenden Ausführungen in Österreich vermutet, ist zu prüfen, ob dies im Rahmen eines **Gegenbeweises widerlegt** werden kann. Nach der Rechtsprechung gilt der Gegenbeweis dann erbracht, wenn das Kfz fast ausschließlich oder überwiegend (zB an 5 von 7 Tagen in der Woche) im Ausland genutzt wird und sich daher der dauernde Standort im Ausland befindet. Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, entsteht **NoVA-Pflicht auch bei Unterlassung der Zulassung** im Inland (=verbotene Weiterverwendung des Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen im Inland).

3. Standort im Inland bei Firmenfahrzeugen

Auch bei **Firmenfahrzeugen** stellt die Finanzverwaltung für Zwecke der Bestimmung des **Verwenders** darauf ab, wer das **Fahrzeug tatsächlich lenkt bzw. nutzt**. Lediglich bei Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte wird das Fahrzeug unmittelbar der Betriebsstätte zugerechnet und diese als Verwender qualifiziert. Bei Überlassung des Fahrzeuges durch ein ausländisches Un-

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 7

ternehmen gilt der **Gegenbeweis** als erbracht, wenn dargelegt wird, dass die Tätigkeit zweifelsfrei dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen ist und somit **keine freie Verfügbarkeit des tatsächlichen Nutzers** über das Fahrzeug vorliegt, sondern dass trotz Verwendung des Kfz in Österreich nach wie vor die Verfügungsgewalt im Ausland bleibt.

Kann der Gegenbeweis nicht erbracht und somit die Standortvermutung nicht widerlegt werden, verbleibt es beim **gesetzlich vermuteten Standort in Österreich**. Das Kfz müsste daher nach Ablauf der ein- bzw. ausnahmsweise zweimonatigen Frist **in Österreich mit der Folge der NoVA-Pflicht zugelassen** werden. **Fraglich** ist allerdings, wie vorzugehen ist, wenn aufgrund eines im Inland ansässigen Verwenders (z.B. inländischer Dienstnehmer des ausländischen Unternehmens) der dauernde Standort des im Eigentum eines ausländischen Unternehmens befindliche Kfz sich zwar in Österreich befindet und das Kfz daher in Österreich zuzulassen wäre, aber eine **kraftfahrrechtliche Zulassung in Österreich mangels Ansässigkeit des zivilrechtlichen Eigentümers (= ausländisches Unternehmen) überhaupt nicht möglich ist**. Ob diese Konstellation dazu führt, dass die Verwendung des Fahrzeugs im Inland nicht der NoVA unterliegt, ist derzeit noch nicht geklärt.



Mögliche Konsequenzen bei Vorliegen der Standortvermutung:

- Sowohl der Zulassungsbesitzer wie auch der Verwender des Fahrzeuges sind Gesamtschuldner der NoVA.
- Bemessungsgrundlage der NoVA ist der gemeine Wert des Kfz ohne Umsatzsteuer. Wurde das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet bei einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.
- Der anzuwendende Steuersatz ist vom Treibstoffverbrauch des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Schadstoffausstoßes abhängig.
- Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung des Fahrzeuges in das Inland, die Steuer ist einen Monat nach Einbringung fällig.
- Wird eine NoVA-Meldung trotz bestehender Verpflichtung nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10% verhängt werden.
- Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der NoVA kann ein Säumniszuschlag von 2% verhängt werden.
- Wird das Kfz trotz bestehender Zulassungsverpflichtung ohne inländische Zulassung in Österreich verwendet, wird diese Verwaltungsübertretung mit einer Strafe bis zu € 5.000 belegt. Weiters kann der Lenker durch Zwangsmaßnahmen (wie Abnahme von Fahrzeugschlüssel und Kennzeichen) an der Weiterfahrt gehindert werden.
- Wird das Kfz trotz bestehender Zulassungsverpflichtung ohne inländische Zulassung im Inland auf öffentlichen Straßen verwendet, fällt weiters österreichische Kfz-Steuer an.
- Bei Fahrzeugen aus Drittländern müssen die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen geprüft werden.
- Die Verkürzung der NoVA und allenfalls der Kfz-Steuer und Umsatzsteuer kann finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die nur durch eine rechtzeitig eingebrachte Selbstanzeige verhindert werden können.

Verpflichtung zur Bezahlung von Überstunden im Verhältnis zu Überstundenpauschalien / OGH 8 ObA 29/10p vom 22. Februar 2011

Die Vereinbarung der Auszahlung einer Überstundenpauschale ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich zulässig. Das Pauschale darf im Durchschnitt eines längeren Zeitraums nicht die zwingend zustehende Überstundenvergütung (arbeitsrechtlicher Mindestanspruch) unterschreiten. Als Beobachtungszeitraum für diese Deckungsprüfung ist üblicherweise ein Kalenderjahr anzusehen. Durch Vereinbarung kann jedoch im Einzelfall ein anderer Vergleichszeitraum gewählt werden. Nach Rechtsprechung des OGH kann die Anordnung von Überstunden

auch schlüssig erfolgen. Der Arbeitgeber fordert vom Arbeitnehmer beispielsweise Leistungen, die bei richtiger Einteilung der Arbeit nicht innerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden können. So sind diese Zeiten als Überstunden zu bezahlen. Daran ändert auch eine kollektivvertragliche Bestimmung wie im KV für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, wonach nur die ausdrücklich angeordneten Arbeitsstunden als Überstunden gelten, nichts. Eine derartige Auslegung dieser kollektivvertraglichen Bestimmung wäre nach der Rechtsprechung sittenwidrig.

LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ

Öffnung des Arbeitsmarkts für die neuen EU-Länder ab 1.5.2011

Mit der mit 1.5.2011 in Kraft tretenden Öffnung des inländischen Arbeitsmarkts für Arbeitnehmer und Unternehmer aus den mit 1.5.2004 der EU neu beigetretenen Mitgliedstaaten (Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen) befürchtet der Gesetzgeber eine Zunahme des sozialpolitisch unerwünschten Lohn- und Sozialdumpings. Nach Ansicht des Gesetzgebers führt Lohn- und Sozialdumping nicht nur dazu, den ArbeitnehmerInnen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung teilweise vorzuenthalten, sondern auch dazu, den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern zu untergraben. Um dem Phänomen des Lohn- und Sozialdumpings entgegen zu wirken treten mit 1.5.2011 die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G) in Kraft. Die darin enthaltenen wichtigsten Neuerungen sind:

- ArbeitgeberInnen und BeschäftigterInnen sind künftig zur Bereithaltung von Lohnunterlagen in deutscher Sprache im Inland verpflichtet, die zur Überprüfung des den ArbeitnehmerInnen nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind.
- Organe der Abgabebehörde (Finanzpolizei) sind berechtigt, Erhebungen vor Ort durchzuführen, die zur Kontrolle des Grundlohns erforderlich sind. Ferner sind sie berechtigt, Personenbefragungen durchzuführen und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu nehmen.
- Die Wr GKK wird als Kompetenzzentrum LSDB installiert. Sie hat die Aufgabe der Kontrolle des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns laut Einstufung (ohne Zulagen) für nach Österreich überlassene oder entsandte ArbeitnehmerInnen. Die Überprüfung soll auf der Grundlage der von den Abgabenbehörden übermittelten Erhebungsergebnisse erfolgen. Stellt die Wr GKK anhand der übermittelten Unterlagen eine Minderentlohnung fest, hat sie Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Eine Kopie der Anzeige ist der Abgabebehörde zu übermitteln, um die Nachverrechnung von Abgaben zu veranlassen.

Im Baubereich ist auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Feststellung von Unterschreitungen des Grundlohns und zur Strafanzeige befugt. Das Gesetz sieht nunmehr eine Reihe von Straftatbeständen vor, die mit unterschiedlichen Strafen verbunden sind:

- Verweigert der Arbeitgeber der Abgabebehörde den Zutritt zu Betriebsstätten, Betriebsräumen, Arbeitsstätten oder Aufenthaltsräumen, ist er mit € 500,00 bis € 5.000,00 zu bestrafen. Im Wiederholungsfall beträgt der Strafrahmen € 1.000,00 bis € 10.000,00.
- Hält der Arbeitgeber, Beschäftigter oder grenzüberschreitende Überlasser die Lohnunterlagen nicht gesetzeskonform bereit, beträgt der Strafrahmen ebenfalls € 500,00 bis € 5.000,00, im Wiederholungsfall € 1.000,00 bis € 10.000,00.
- Werden ArbeitnehmerInnen unterentlohnt, so beträgt der Strafrahmen bei Beschäftigung von höchstens drei unterentlohnten ArbeitnehmerInnen € 1.000,00 bis € 10.000,00 je unterentlohnter ArbeitnehmerIn, im Wiederholungsfall € 2.000,00 bis € 20.000,00. Werden mehr als drei ArbeitnehmerInnen unterentlohnt beschäftigt, beträgt der Strafrahmen je ArbeitnehmerIn € 2.000,00 bis € 20.000,00, im Wiederholungsfall € 4.000,00 bis € 50.000,00.
- Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass die Unterschreitung des Grundlohns oder das Verschulden des Arbeitgebers nur geringfügig war, ist von einer Strafe abzusehen, sofern die Lohndifferenz binnen der von der Behörde festzusetzenden Frist nachgezahlt wird. Eine derartige Straffreiheit ist aber nur bei erstmaliger Verwaltungsübertretung vorgesehen.

Die Wr GKK ist zur Führung einer Verwaltungsstrafevidenz hinsichtlich der einschlägigen Bestrafungen nach den Lohn- und Sozialdumping-Bestimmungen verpflichtet.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Arbeitgeber die Ausübung der Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen, wenn mehr als drei ArbeitnehmerInnen beschäftigt wurden oder ein Fall der Wiederholung vorliegt. Wer trotz Untersagung weiter tätig wird, ist mit Geldstrafe von € 2.000,00 bis € 20.000,00 zu bestrafen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Auftraggeber oder Beschäftigter eine Sicherheitsleistung von mindestens € 5.000,00 auferlegen, wenn die Strafverfolgung oder der Strafvollzug wesentlich erschwert oder unmöglich erscheint.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, DI (FH) Florian Knall, Mag. Reinhard Pintel

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: April 2011



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Member of **ALLIOTT**
GROUP
A MEMBER OF THE PRICEWATERHOUSECOOPERS GROUP

A-4910 Ried/1., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at